

„Hanau grünt auf!“

Förderrichtlinie der Stadt Hanau zur Haus- und Hofbegrünung im Ortsbezirk Lamboy/Tümpelgarten und Nordwest östlich der Bruchköbeler Landstraße

§ 1

Zweck der Förderung

1. Die Stadt Hanau ist aufgrund ihrer Lage im ohnehin schon warmen Rhein-Main-Gebiet besonders von der zukünftigen Temperaturerhöhung infolge des Klimawandels betroffen. Extremsommer wie 2018, in dem in Hanau an 45 Tagen über 30°C gemessen wurde, könnten in Zukunft Alltag werden. Die Begrünung des eigenen Grundstücks leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere der Klimafolgenanpassung – für einen selbst und für die gesamte Stadt. So wird das Stadtklima verbessert, die natürliche Artenvielfalt erhöht und das Wohn- und Arbeitsumfeld aufgewertet. Dach- und Fassadenbegrünungen schützen das Gebäude durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze und verbessern als natürliche Wärmedämmung zusätzlich die Energiebilanz des Gebäudes. Gebäudebegrünung und Entsiegelung verringert und verzögert vor allem bei Starkregenereignissen den Regenablauf, was das Überschwemmungsrisiko reduziert und das Kanalnetz entlastet. Da Pflanzen Sauerstoff produzieren sowie Luftschadstoffe wie Feinstaub binden und filtern, sorgt Begrünung außerdem für eine bessere Luftqualität.
2. Mit der Förderung von Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und zur Entsiegelung von Flächen und anschließender Begrünung möchte die Stadt Hanau in besonders hitzebelasteten Quartieren der Stadt die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, ihre Grundstücke nachhaltig und klimaangepasst umzugestalten.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen und Fördergebiet

1. Die Förderung umfasst Maßnahmen
 - a) der Dachbegrünung
 - b) der Fassadenbegrünung und
 - c) der Entsiegelung und Begrünung von Grundstücken.
2. Das Fördergebiet erstreckt sich über den Ortsbezirk Lamboy/Tümpelgarten sowie im Ortsbezirk Nordwest den Bereich östlich der Bruchköbeler Straße. Die genaue Lage des kartographisch abgegrenzten Fördergebiets ergibt sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist. Dieser Bereich wurde aufgrund seiner besonderen mikroklimatischen Belastung ausgewählt. Für Begrünungsmaßnahmen geeignete Flächen können im digitalen Gründach- und Entsiegelungskataster der Stadt Hanau unter <https://www.gpm-webgis-13.de/geoapp/kataster/hanau/> eingesehen werden.
3. Gefördert werden Beratungsleistungen sowie durch die Umsetzung der Maßnahmen durch Handwerkerinnen und Handwerker entstehenden investiven Kosten.

§ 3

Antragsberechtigte Personen

1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, und zwar Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften und Eigentümergeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden.
2. Das Grundstück muss innerhalb des festgelegten Fördergebiets nach § 2 Abs. 2 liegen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
2. Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein.
3. Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Grundstücks, des Gebietes oder der Fläche wesentlich und nachhaltig verbessern und wirtschaftlich vertretbar sein.
4. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
5. Bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten bedarf die Begrünung der Fassade und des Daches der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 in Verbindung mit § 20 HDSchG. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.
6. Die Kosten der Maßnahme dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.
7. Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss mindestens 15 Jahre zu erhalten.
8. Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so muss dieses nach PEFC oder FSC Standard zertifiziert werden.
9. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Je 100 Quadratmeter Hoffläche ist zudem ein gebietstypischer Laubbaum zu pflanzen.
10. Bei Entsiegelung von Flächen ist sicherzustellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Begrünung von Innenhöfen:
 - a) Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen, Gärten,
 - b) feste Begrünung von Fassaden und Dächern,
 - c) vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten.
2. Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme pro Quadratmeter begrünter bzw. gestalteter und durch Aufmaß nachgewiesener Fläche. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine maximale

Zuwendungssumme von 10.000 Euro ergibt. Die Dachfläche oder Fassade bzw. die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 10 m² betragen. Die Förderhöhe beträgt bei einer

- a) Hofbegrünung und begleitende Maßnahmen: 45 Euro/m², jedoch maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - b) Fassadenbegrünung: 35 Euro/m², jedoch maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - c) Dachbegrünung: 25 Euro/m² für extensive Begrünung und 50 Euro/m² für intensive Begrünung, jedoch maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
3. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
4. Nicht förderfähig sind:
- a) Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren seit ihrer Fertigstellung,
 - b) Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
 - c) Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind,
 - d) technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
 - e) gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen und
 - f) Eigenleistungen.
5. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:
- a) die beabsichtigte Nutzung der Freifläche den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
 - b) vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
 - c) mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Kommune vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn
 - d) bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften, der erforderliche Beschluss der Eigentümerversammlung nicht vorgelegt wird.

§ 6

Antragsstellung

1. Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Das Antragsformular ist digital als PDF abrufbar und auszufüllen auf www.hanau-digital.de unter der Rubrik „Entsorgung & Umwelt“.
2. Das Antragsformular kann auch auf der Website www.klima.hanau.de heruntergeladen werden oder ist in Papierform an der unten genannten Adresse zu erhalten.
3. Anträge sind bis zum 31.12.2024 zulässig.
4. Der unterschriebene Förderantrag ist zu übersenden per E-Mail an klima@hanau.de oder postalisch zu richten an:

Magistrat der Stadt Hanau
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Umwelt und Klimaschutz
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

5. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind
 - a) eine Projektbeschreibung (Fotos, Pläne, Skizzen, Durchführungszeitraum etc.) und
 - b) eine Kostenschätzung.
6. Die Stadt Hanau beauftragt ein Planungsbüro, welches die Durchführung des erstmaligen Beratungsangebots, die fachliche Antragsprüfung sowie die Überprüfung der abgeschlossenen Maßnahmen übernimmt. Das Planungsbüro unterstützt den Antragsteller bei der Suche nach für die Durchführung der Maßnahmen geeigneten Betrieben, welche im Vorfeld der Antragsstellung für die Projektbeschreibung und Kostenschätzung herangezogen werden können sowie für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind.

§ 7

Bewilligungsverfahren

1. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach § 6 Abs. 4 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
2. Die Stadt entscheidet gemeinsam mit dem Planungsbüro über den Förderantrag und erteilt einen Zuwendungsbescheid, wenn die Voraussetzungen vorliegen, aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor, erhält der/die Antragsteller*in einen Ablehnungsbescheid.
3. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt, soweit Fördermittel zur Verfügung stehen.
4. Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung beendet sein.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Arbeiten nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen und Fotos vor und nach den Arbeiten beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bei der unter § 6 Abs. 4 benannten Fachabteilung einzureichen.
6. Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm benötigten Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Der Antragsteller ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

§ 8

Auszahlung der Zuwendung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Eingang des Verwendungsnachweises und aller Anlagen nach § 7 Abs. 5.
2. Beträgt die bewilligte Fördersumme über 5.000 Euro, können im Einzelfall vorab 5.000 Euro, maximal jedoch 80 Prozent der Fördersumme, gegen Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 9 Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderzusage erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln.

§10 Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend nach den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind, der Antragssteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

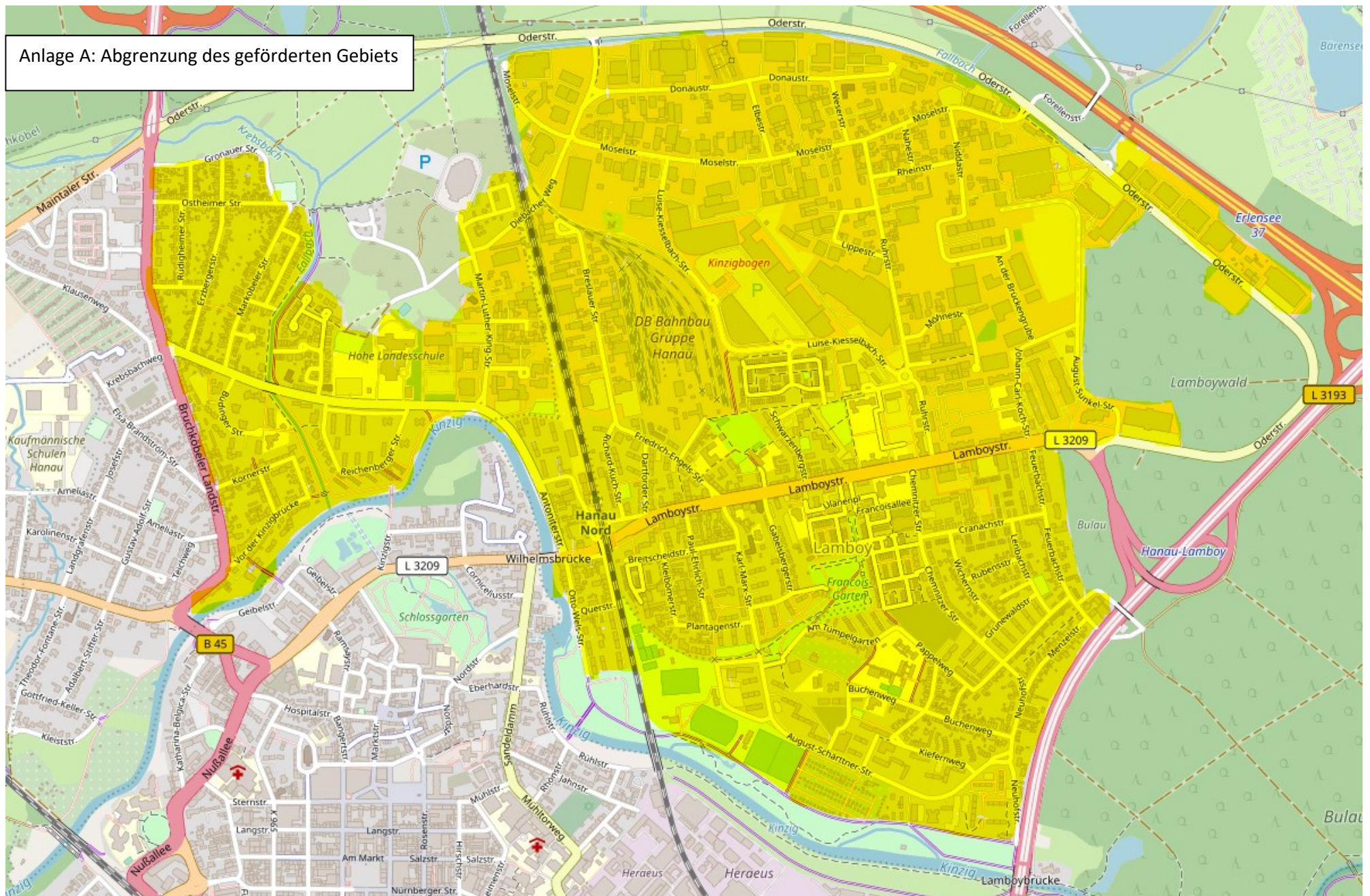
Hanau, 26.06.2023



Kaminsky
Oberbürgermeister

Anlage

Abgrenzung Fördergebiet



1. Nachtrag zur

„Hanau grünt auf!“ Förderrichtlinie der Stadt Hanau zur Haus- und Hofbegrünung im Ortsbezirk Lamboy/Tümpelgarten und Nordwest östlich der Bruchköbeler Landstraße

vom 28.06.2023

§ 1

§ 1 wird folgende Präambel vorausgestellt:

Die zunächst bis zum 31.12.2024 befristete Klima-Richtlinie des Landes Hessen wurde am 05.11.2024 bis zum 30.06.2025 verlängert. Die an die Gültigkeitsdauer der Klima-Richtlinie gebundene Antragsfrist für das städtische Förderprogramm kann daher verlängert und die Förderdauer von zwei Jahren ausgeschöpft werden. Für die abschließende Bearbeitung der Förderanträge ist die Gültigkeit der städtischen Richtlinie ebenfalls zu verlängern.

§ 2

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anträge sind bis zum 30.06.2025 zulässig.

§ 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft und am 30.06.2026 außer Kraft.

Hanau, 17.12.2024



Kaminsky
Oberbürgermeister